

Drucksache 075/2020

Verfasser:

Telefon:

Aktenzeichen:

Datum: 21.08.2020

Beratungsfolge	Behandlung	am	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	öffentlich	02.11.2020	Vorberatung
Gemeinderat	öffentlich	23.11.2020	Beschlussfassung

Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen/Spielgruppen der Stadt Renningen

Neufassung der Entgeltregelung der Stadt Renningen über die Betreuung von Kindern im Rahmen von TAKKI

Anlage 1 - Synoptische Darstellung zur Anpassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen/Spielgruppen der Stadt Renningen

Anlage 2 - Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen/Spielgruppen der Stadt Renningen

Anlage 3 - Entgeltregelung der Stadt Renningen für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Tagespflege für Kleinkinder im Landkreis Böblingen (TAKKI)

Anlage 4 - Landesempfehlung Betreuungsgebühren

Beschlussvorschlag:

1. Die als Anlage 2 dieser GR-Drucksache beiliegende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen/Spielgruppen der Stadt Renningen wird beschlossen.
2. Die als Anlage 3 dieser GR Drucksache beiliegende Entgeltregelung der Stadt Renningen für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Tagespflege für Kleinkinder im Landkreis Böblingen (TAKKI) wird beschlossen.

gez.
Wolfgang Faißt
Bürgermeister

Sachdarstellung:

Empfehlung der Spitzenverbände

Die Vertreter des Gemeindetags, Städtetags und der Kirchenleitungen sowie kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg geben regelmäßig Empfehlungen zu den Elternbeiträgen heraus, in der Regel für jeweils ein oder zwei Kindergartenjahr/e in Folge mit einer Laufzeit von jeweils 12 Monaten. Am 01.07.2020 hat der Gemeindetag Baden-Württemberg die neue Empfehlung veröffentlicht. In diese Empfehlungen fließen die Erfahrungen der letzten Jahre im Hinblick auf die Entwicklung der Betriebskosten ein, sowie die Ergebnisse der Tarifverhandlungen im Sozial- und Erziehungsdienst. Auf dieser Grundlage versucht man, realistische Prognosen für die Zukunft zu treffen. Durch die Corona-Krise hat die Verwaltung beschlossen, die Gebührenerhöhung anstatt zum 01.09.2020 (wie üblich), erst zum neuen Kalenderjahr 2021 umzusetzen.

Die gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge legen eine Staffelung der Elternbeiträge nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie zugrunde mit dem Ziel, Familien mit mehreren Kindern durch diese Sozialkomponente zu entlasten. Die Empfehlungen enthalten eine Fortschreibung der Elternbeiträge für die Krippen. Diese orientieren sich grundsätzlich an einem Deckungsgrad von 20 % der voraussichtlichen Betriebsausgaben bei einer Betreuungszeit von sechs Stunden. Die Empfehlungen beinhalten neben konkreten Beträgen für die Elternbeiträge in Kinderkrippen auch konkrete Beträge für den Regelkindergarten. Bei Kindergartengruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend 6 Stunden) kann für die empfohlenen Elternbeiträge wie bisher ein Zuschlag von bis zu 25 % erhoben werden. Dies liegt zum einen am höheren Personaleinsatz (27 % höher bei einer VÖ-Gruppe als bei einer Regelgruppe) und zum anderen an der geringeren Gruppengröße (25 statt 28).

Für das Jahr 2020 wird ein Kostendeckungsgrad von deutlich unter 20 % prognostiziert, da in den Monaten März, April, Mai und Juni Gebühreneinbußen zu Buche stehen, die auch durch die Finanzmittel des Landes nicht vollumfänglich ausgeglichen werden konnten.

Die Verwaltung empfiehlt, den Landesempfehlungen zu folgen und entsprechend der 2020 beschlossenen Gebührensystematik die Beiträge um 1,9 % zu erhöhen.

Die Gebühr für die Betreuung in einer Spielgruppe wird analog zur gemeinsamen Empfehlung der Kirchen und Landesverbände für den Kleinkind- und Kindergartenbereich angehoben.

Änderungen der Benutzungs- und Gebührenordnung für Kitas/Spielgruppen

Allgemeine Anpassungen:

1. Personensorgeberechtigten statt Eltern
Der Begriff „Eltern“ wird aus sämtlichen Regelungen mit Rechtswirkung gestrichen. Das Ersetzen des Begriffs „Eltern“ hat lediglich eine juristische Dimension und keine gesellschaftspolitische. Nicht alle Eltern haben auch das Personensorgerecht bzw. das Aufenthaltsbestimmungsrecht. Der Begriff wurde ausschließlich dort beibehalten, wo auf Gesetze bzw. externe Merkblätter verwiesen wurde.
2. Vorurteilsbewusste Sprache
Im Satzungstext wird ausschließlich die Formulierung „die bzw. den Personensorgeberechtigten“ im Plural verwendet, wodurch sämtliche Geschlechter angesprochen werden.
3. Zahlen ausschreiben
Sämtliche Zahlen bis zwölf wurden ausgeschrieben, ausgenommen bei der Angabe eines Datums oder eines Paragraphen.

Anpassungen en Detail:

1. Gebührenerhöhung

Die Gebühren wurden unter Berücksichtigung der Empfehlung des Gemeindetags um 1,9% erhöht.

2. Aktualisierung der Betreuungsangebote nach

Die Übersicht der Betreuungsangebote wurde an den aktuellen Sprachgebrauch angepasst. Anstatt „Kindergarten mit geteilter Öffnungszeit“ werden nun die gängigen Begriffe: Regel, VÖ, GT und GT light genutzt. Ergänzt wurde die Übersicht durch den Hinweis, dass nicht in allen Einrichtungen sämtliche aufgeführten Betreuungsformen verfügbar sind.

3. Vergaberichtlinie

Die Bezeichnung der Vergaberichtlinie wurde ergänzt um [...im Stadtgebiet] „Renningen sowie der Schulkindbetreuung an der Friedrich-Silcher-Schule in Malmsheim“.

4. Änderung der Stichtage

Mit der Umstellung auf das Kindergartenverwaltungsprogramm NH-Kita mussten die Stichtage für die Abrechnung vom 14. (halber Monat) und 15. (ganzer Monat) hin zu 15. (halber Monat) und 16. (ganzer Monat) geändert werden. Demzufolge wurden auch die Aufnahmetage geändert.

5. Impfberatung/Masernimpflicht

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Kita haben sich geändert. Dementsprechend wurden die erforderlichen Nachweise aktualisiert.

6. Ablauf Betreuungsvertrag (Kinderkrippen)

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Plätze in Kinderkrippen von Eltern häufig kurzfristig abgesagt werden und wir erst zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachbelegung realisieren können. Dadurch entsteht der Stadt ein mehrmonatiger Gebührenausschlag, den die Eltern nicht ausgleichen müssen, wenn kein unterschriebener Betreuungsvertrag vorliegt. Wir haben deshalb unseren Prozess geändert und die Betreuungsverträge nicht mehr im Aufnahmegespräch (zwei Wochen vor dem Start der Eingewöhnung) abgeschlossen, sondern diese direkt mit der Platzzusage an die Eltern verschickt. Auf Basis des Betreuungsvertrags sind Eltern an die Kündigungsfristen gebunden und gehen mit der Entscheidung über die Annahme eines Krippenplatzes verantwortungsvoller um.

7. Rechtsanspruch Kleinkindbetreuung

Die Formulierung in § 4 Abs. 2 entsprach nicht mehr der aktuellen Gesetzeslage, weswegen eine Anpassung notwendig war. Wir empfehlen dringlich weiterhin Kinder, die den zehnten Lebensmonat nicht vollendet haben, ausschließlich im Rahmen der Kindertagespflege zu betreuen. Bislang war in der Satzung lediglich der Aufnahmezeitpunkt in eine Kinderkrippe festgehalten, allerdings nicht beschrieben wie der Rechtsanspruch für Kinder unter 10 Monaten befriedigt wird.

8. Wechsel der Kinderkrippe (§ 5)

Neu in der Satzung ist der Passus, dass ausschließlich dann die Kinderkrippe gewechselt werden kann, wenn es das Kindeswohl erforderlich macht. Ziel ist es, den Kindern ein stabiles Umfeld zu bieten.

9. Neuordnung von § 9 Regelung in Krankheitsfällen

Der zweite Absatz wurde zum dritten Absatz. Der Satz „Kranke Kinder dürfen nicht in der Einrichtung betreut werden“ wurde in Absatz 4 vorangestellt, wo es um die Abholung von kranken Kindern aus der Einrichtung geht. Man merkt diesem Paragraphen an, dass er nach intensiven Beratungen im AK Kinderbetreuung in den Formulierungen gut, aber nicht mehr klar strukturiert war.

Ebenfalls wurde der Schnupfen als Ausschlussgrund konkretisiert mit der Ergänzung „starker Schnupfen“. Dies wurde mit den Einrichtungsleitungen und Stellvertretungen am 10. September 2020 in der Leiterinnensitzung entschieden. Die Praxis hat gezeigt, dass Kinder eigentlich permanent leichten Schnupfen haben und die Einrichtung gar nicht besuchen könnten, wenn dies einen Ausschlussgrund darstellen würde.

Änderungen der Entgeltordnung für TAKKI

1. Die Gebühren werden analog zur Krippenbetreuung angepasst.
2. Die wöchentliche Mindestbetreuung wurde gem. den Beschlüssen des Landkreises von zehn auf fünf abgesenkt.
3. Das Abrechnungs-/ Aufnahmedatum wurde analog zu den Kitas auf 15. bzw. 16. geändert.

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt 36500101:

Die Entwicklung der Gebühreneinnahmen 2021 sind sehr schwer vorherzusehen. Bedingt durch die Coronapandemie und die Schließung der Kindertageseinrichtungen/Spielgruppen/TAPIRen bzw. dem Arbeitsverbot von Tagespflegepersonen konnten die Gebühreneinnahmen nicht entsprechend den Ansätzen für 2020 eingenommen werden. Auch die Angebotsreduzierungen in den Kitas Hummelbaum B, Geranienweg und Voräckerstraße führten zu erheblichen Gebühreneinbußen.

Für das Kalenderjahr 2021 wird mit einer Erhöhung des Gebührenaufkommens von 1,9 % kalkuliert, allerdings einrichtungsspezifische Abschläge gebildet, um zum einen softe Faktoren zu berücksichtigen und eine möglichst genaue Prognose für das angespannte Haushaltsjahr 2021 liefern zu können. Ferner wird die Umstellungen auf GT light berücksichtigt.

Ferner gilt es bei den Aufwendungen für die Erstattung der Betriebskosten an externe Träger zu berücksichtigen, dass es voraussichtlich eine Diskrepanz zwischen Kostenentwicklung (ca. 2-2,5 %) und Gebühreneinnahmen (max. 1,9 %) geben wird, was zu einem höheren Finanzmittelbedarf bei der Betriebskostenabrechnung führen wird.

gez. Daniel Dreßen
Fachbereich I

Abteilungsleiter
Kinder und Familie